WUIIOWUIilHUIIcII
der Universität Leipzig

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j Berlin, den 29. September 1951 |Ni r.116

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 51	Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider	873
18. 9. 51	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts	874
19. 9. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	874
20. 9. 51	Bestimmungen über die Einführung „Persönlicher Konten" in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung	875
24. 9. 51	Ergänzung der Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen)	876
24. 9. 51	Ergänzung der Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft	876
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 28	876

Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider.

Vom 20. September 1951

Zwecks Wiederaufnahme der Prüfungen von Kandidaten des Markscheidefaches und zur Regelung der Zulassung als Markscheider wird folgendes bestimmt:

"9 1

Zur Prüfung von Anwärtern für den Erwerb der Zulassung als Markscheider wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. g ^

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik berufen. g 3

Die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung und der Gang des Verfahrens werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

(1) Auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik dem Anwärter die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. 2

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann die Zulassung zurücknehmen,

a) wenn die Nachweise, auf Grund deren sie erteilt worden ist, unrichtig waren, oder

b) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Markscheiders der Mangel der Eigenschaften, die bei der Erteilung der Zulassung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn er gegen die für die Markscheider geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

, Ministerium

Der Ministerpräsident für Schwerindustrie

Grotewohl Selbmann
Minister